



## Gemeinnützige Arbeit

### ORIENTIERUNGSBLATT

#### Grundlagen

Freiheitsstrafen bis zu einer *Gesamtdauer von nicht mehr als sechs Monaten* können nach Art. 79a Abs. 1 StGB in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden. Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet. Bei teilbedingten Strafen ist die gemeinnützige Arbeit nicht möglich. Für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist die gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen.

*Voraussetzung* für die gemeinnützige Arbeit ist, dass *keine Fluchtgefahr* besteht und erwartet werden kann, dass *keine weiteren Straftaten* begangen werden. Ausserdem muss die verurteilte Person *Gewähr* bieten, dass sie die *Rahmenbedingungen* der gemeinnützigen Arbeit und des Einsatzbetriebs *einhält*. Ausländische Staatsangehörige müssen zudem über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen. Gemeinnützige Arbeit ist nach gerichtlich angeordneter Landesverweisung ausgeschlossen.

#### Bewilligung

Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes *Gesuch* ein. Die verurteilte Person muss sich selbst um eine Anstellung bemühen und mit einer gemeinnützigen Institution eine Vereinbarung (nach Muster) abschliessen. Die Liste der Institutionen, welche grundsätzlich zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind, sowie Mustervereinbarungen können über die Homepage des Amtes für Justizvollzug St.Gallen ([www.justizvollzug.sg.ch](http://www.justizvollzug.sg.ch)) heruntergeladen oder direkt bei der Vollzugsbehörde bezogen werden.

Die verurteilte Person erbringt in ihrer Freizeit eine unentgeltliche Arbeitsleistung zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen. Dabei entspricht ein Tag Freiheitsentzug vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Pro Woche müssen in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden. Der Zeitraum der Arbeitsleistung und die weiteren Einzelheiten werden in der Bewilligung des Sicherheits- und Justizdepartementes festgelegt. Persönliche Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit (z.B. Kosten für den Arbeitsweg, Verpflegungskosten) werden nicht vergütet.

#### Abbruch

Die gemeinnützige Arbeit wird abgebrochen, wenn die *Bewilligungsvoraussetzungen* bei Beginn oder während des Vollzugs *nicht mehr erfüllt* sind, wenn die verurteilte Person auf die Weiterführung verzichtet oder den Einsatzplan mit dem Einsatzbetrieb nicht einhält, sie die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält, namentlich wenn sie zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal des Einsatzbetriebs oder Drittpersonen ungebührlich verhält. Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüsung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – in Form der Halbgefängenschaft.

#### Kontakt

Innert der angesetzten Frist sind die Unterlagen an das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, zu schicken und gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss für die Bewilligungsgebühr zu bezahlen. In der Anlage finden Sie Auszüge der massgeblichen Bestimmungen aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Straf- und Massnahmenvollzug (Tel. 058 229 36 07, 058 229 59 36 oder 058 229 65 76).

#### Anlage

Auszüge aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung



## Gemeinnützige Arbeit

### ANLAGE ORIENTIERUNGSBLATT – GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

#### Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0)

##### Art. 79a

<sup>1</sup>Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- b. eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten; oder
- c. eine Geldstrafe oder eine Busse.

<sup>2</sup>Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

<sup>3</sup>Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten. Sie wird unentgeltlich geleistet.

<sup>4</sup>Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen.

<sup>5</sup>Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Bei gemeinnütziger Arbeit zum Vollzug einer Busse beträgt die Frist höchstens ein Jahr.

<sup>6</sup>Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen oder nicht innert Frist leistet, wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen oder die Geldstrafe oder die Busse vollstreckt.

#### Auszug aus der st.gallischen Strafprozessverordnung (sGS 962.11)

##### Art. 21b

<sup>1</sup>Freiheitsstrafen und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von nicht mehr als sechs Monaten sowie Geldstrafen und Bussen werden auf Gesuch der verurteilten Person in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr besteht;
- b) nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person während des Vollzugs weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat und keine Landesverweisung gegen sie angeordnet wurde;
- d) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen dieser Vollzugsform und des Einsatzbetriebs einhält;
- e) die verurteilte Person zustimmt, dass dem Einsatzbetrieb die Straftatbestände, die zur Verurteilung führten, bekanntgegeben werden können.

<sup>2</sup>Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

<sup>3</sup>Bei Geldstrafen und Bussen ergibt sich die Dauer der gemeinnützigen Arbeit aufgrund der Ersatzfreiheitsstrafe, die an die Stelle der Geldstrafe oder Busse tritt, wenn diese nicht bezahlt wird. Für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist die gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen.

##### Art. 22c

<sup>1</sup> Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug eine Vereinbarung mit einem Einsatzbetrieb ein. Diese enthält:

- a) den Namen der verurteilten Person;
- b) den Namen des Einsatzbetriebs;
- c) die zu leistenden Stunden sowie Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- d) den Einsatzplan mit gewünschtem Vollzugsbeginn und Arbeitszeiten;
- e) die Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes der Vollzugsbehörde zu melden.

<sup>2</sup>Ersucht die verurteilte Person bei der Staatsanwaltschaft um Verbüßung einer Geldstrafe oder Busse in Form der gemeinnützigen Arbeit, leitet diese die Unterlagen an das Amt für Justizvollzug weiter. Gleichzeitig gibt sie den offenen Geldstrafen- oder Bussenbetrag an.

#### **Art. 27**

<sup>1</sup>Die verurteilte Person leistet je Woche in der Regel wenigstens acht Stunden gemeinnützige Arbeit.

<sup>2</sup>Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

#### **Art. 28**

<sup>1</sup>Der Kanton kommt für die Folgen von Unfällen auf, welche die verurteilte Person während der Leistung der gemeinnützigen Arbeit erleidet, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen herabgesetzt werden.

<sup>2</sup>Der Kanton haftet Dritten für Schäden, die die verurteilte Person bei Leistung der gemeinnützigen Arbeit verursacht, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und die Institution kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft.

<sup>3</sup>Hat der Kanton Schadenersatz geleistet, kann er auf die verurteilte Person Rückgriff nehmen, soweit diese den Schaden schuldhaft verursacht hat.

#### **Art. 29**

<sup>1</sup>Das Sicherheits- und Justizdepartement widerruft die Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit, wenn:

- a) die verurteilte Person auf die Weiterführung verzichtet;
- a<sup>bis</sup>) die Bewilligungsvoraussetzungen bei Vollzugsbeginn oder während der Arbeitsleistung nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person den Einsatzplan mit dem Einsatzbetrieb trotz Mahnung nicht einhält;
- c) die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht einhält, namentlich wenn sie zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal des Einsatzbetriebs oder Drittpersonen ungebührlich verhält, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup>Auf die Mahnung nach Abs. 1 Bst. b und c dieser Bestimmung kann bei Dringlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen verzichtet werden, namentlich wenn der ordnungsgemässe Betrieb des Einsatzbetriebs gefährdet ist oder aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit nicht erwartet werden kann.

<sup>4</sup>Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

<sup>5</sup>Wird die gemeinnützige Arbeit abgebrochen, wird die:

- a) restliche Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, in Form der Halbgefängenschaft vollzogen. Bei freiwilligem Verzicht auf die gemeinnützige Arbeit ist Halbgefängenschaft ausgeschlossen;
- b) offene Geldstrafe oder Busse vollstreckt.

St.Gallen, im Februar 2018